



Die Forstdirektion des Kantons Bern

gestützt auf Artikel 83 des Gesetzes vom 28. Mai 1911 betreffend die Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches, Artikel 5 des Gesetzes vom 6. Oktober 1940 betreffend die Einführung des Schweizerischen Strafgesetzbuches und die Naturschutzverordnung vom 8. Februar 1972, verfügt:

I. Unterschutzstellung

1. Der rechte innere Teil des Lütschinendeltas am Brienersee bei Bönigen (Lütschisand) mit seinem Altlauf, der Gross-Seggenflur und der umgebenden Uferbestockung wird unter den Schutz des Staates gestellt und in das Verzeichnis der Naturschutzgebiete aufgenommen.

II. Schutzziel

2. Mit der Unterschutzstellung soll ein Rest der ehemals viel ausgehnteren Deltalandschaft mit einem teichartigen Altlauf und der entsprechenden Tier- und Pflanzenwelt erhalten bleiben.

III. Abgrenzung

3. Das Schutzgebiet ist in einem Plan 1 : 500 vom April 1983 eingetragen, der einen Bestandteil dieser Verfügung bildet. Es umfasst folgende Grundstücke:

Bönigen Nr. 1165 ganz, Nr. 54 teilweise sowie einen Abschnitt des unermessenen Seegrundstückes des Staates Bern.

IV. Schutzbestimmungen

4. Im Schutzgebiet sind sämtliche Veränderungen, Vorkehren und Störungen, die dem Schutzziel zuwiderlaufen untersagt, insbesondere
 - a) das Errichten von Bauten, Werken und Anlagen aller Art;
 - b) das Aufstellen von Zelten, Wohnwagen und anderer Unterständen sowie das Bivakieren im Freien;
 - c) das Wegwerfen, Ablagern oder Einleiten von Abfällen, Materialien und Flüssigkeiten aller Art;
 - d) Veränderungen des Geländes, insbesondere die Gewinnung von Rohstoffen;
 - e) Eingriffe in den Wasserhaushalt;
 - f) das Eindringen in die Ufervegetation und in die Wasserfläche;
 - g) das Anzünden von Feuern, die nicht im Dienste der Schutzgebietspflege stehen;
 - h) das Pflücken, Ausgraben von Pflanzen einschliesslich Pilzen, Moosen und Flechten;
 - i) das Laufenlassen von Hunden;
 - k) das Stören, Fangen, Verletzen oder Töten von Tieren sowie das Beschädigen oder Zerstören ihrer Behausungen, Unterschlüpfte, Nester und Gelege.

5. Vorbehalten bleibt die Pflege der Gehölze und des Uferpflanzengürtels nach naturschützerischen Gesichtspunkten.
6. Das Naturschutzinspektorat kann in begründeten Fällen weitere Ausnahmen von den Schutzbestimmungen bewilligen.
- V. Verschiedene Bestimmungen
7. Die Aufsicht und die naturschützerische Pflege werden durch das Naturschutzinspektorat geordnet.
8. Für die Ausübung der Jagd und der Fischerei gelten die einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen.
9. Widerhandlungen gegen diese Verfügung werden mit Busse oder Haft bestraft.
10. Die vorliegende Schutzverfügung ist auf den unter Ziffer 3 hievorgenannten Grundbuchblättern anzumerken unter der Bezeichnung "Naturschutzgebiet N II 4.1.1.143, Lütschisand, Bönigen, Verfügung der Forstdirektion vom 15.9.1983".
11. Diese Verfügung ist im Amtsblatt des Kantons Bern sowie im Anzeiger für den Amtsbezirk Interlaken zu veröffentlichen. Sie tritt mit ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt in Kraft.

Bern, den 15.9.1983

DER FORSTDIREKTOR



E. Blaser, Regierungsrat